Satzung

für den Bebauungsplan Nr. 68 Overath-Untereschbach, Oberauel der Gemeinde Overath

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 476) sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Overath am 25.04.1990 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 68 Overath-Untereschbach, Oberauel (Textbebauungsplan) wird als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

§ 2

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan Nr. 68 -Overath-Untereschbach, Oberauel- in Kraft.

Overath, den 25.04.1990

Siegel der Gemeinde Overath

Bürgermeister

GEMEINDE OVERATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 68 (Textbebauungsplan)

- Overath-Untereschbach, Oberauel -

Gemäß § 9 (1 u. 7) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom o8.12.86 (BGBl. I S. 2253) und §§ 1 und 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.o9.77 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.o1.9o (BGBl. I. S. 132) werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Festsetzungen getroffen:

1. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 sind im Flurkartenauszug M. 1:1ooo der Gemarkung Eschbach, Flur 2 (Anlage 1) dargestellt.

2. Das Baugebiet wird als Mischgebiet - MI - festgesetzt.

3. In diesem Mischgebiet sind gemäß § 1 (9) BauNVO Läden und/oder Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genußmittel (Lebensmittel) im Sinne des § 6 (2) Ziff. 2 und 3 BauNVO nicht zulässig.

4. Gemäß § 1 (9) BauNVO sind auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Lebensmittel als sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 (2) Ziff. 4 BauNVO nicht zulässig.

HINWEIS GEMÄß § 9 (6) BauGB

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) zu berücksichtigen.

Archäologische Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde gemäß Denkmalschutzgesetz vom 11.o3.8o dem Rheinischen Landesmuseum, Colmantstraße 14 - 16, 53oo Bonn unmittelbar zur melden sind.

. . .

63

Der Bebauungsplan Nr. 68 -Overath, Untereschbach-Oberauel- ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 3o.o9.1987 aufgestellt worden.

Overath, 15.o6.1988

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Overath über die Aufstellung des BP 68 ist gem. § 2 (1) des BauGB am 15.1o.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Overath, den 15.o6.1988

.....
Gemeindedirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung hat gem. § 3 (1) BauGB vom 23.o1.1989 bis 16.o2.1989 stattgefunden.

Overath, den 26.o4.199o

.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 68 ist gem. § 3 (2) BauGB aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.1o.1989 in der Zeit vom o1.o2.199o bis o1.o3.199o öffentlich ausgelegt worden. Die Offenlegung wurde am 25.o1.199o ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.o1.199o von der Auslegung benachrichtigt.

Overath, den 26.o4.199o

.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 68 ist gem. § 1o BauGB vom Rat der Gemeinde Overath am 25.o4.199o als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 26.o4.199o

Bürgermeister Ratsmitglied

. . .

64

~~Dieser Plan wurde gem. § 11 B~~
~~Zu diesem Plan gehört die Ver~~
~~Az.~~

~~Köln, den~~

Dieser Plan wurde gemäßgt.
§ 11 BauGB am 15.06.1990
angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die
Verfügung vom 11. Sep. 1990.

Az.: 35.2.12-7701-55.90
Köln, den 11. Sep. 1990
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
Küppers

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. die Mitteilung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 (3) BauGB sowie die Mitteilung, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ist gem. § 12 BauGB am 18.10.1990 erfolgt.

Overath, den 18.10.1990

Der Gemeinde Overath

.....
Gemeindedirektor

.....
Bürgermeister